

**Schleichhandel und Zeitungsanzeige.**

Mit einer Verordnung vom 24. März 1917 sollte dem Mißbrauch des Warenverkehrs im Wege von Zeitungsanzeigen gesteuert werden. Nach den Bestimmungen des § 25 der genannten Verordnung macht sich der einer strafbaren Handlung schuldig, der in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, mit der jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände auffordert und dabei Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zu Angeboten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Bestände zu erwecken. Die Erfahrung hat nun freilich seit der Erlassung der Verordnung gelehrt, daß der damit unternommene Versuch, dem Schleich- und Kettenhandel, der seinen Weg über die Zeitungsinserte nimmt, beizukommen, vollständig gescheitert ist. Wohl sind aus den großen kapitalistischen Tageszeitungen jene Anzeigen verschwunden, in denen früher auffallend große Mengen von Lebensmitteln angeboten wurden und die in den meisten Fällen der, der das Angebot machte, gar nicht besaß, weil es sich um „Schiebergeschäfte“ handelte, wobei Waren weiterverkauft wurden, über die der angebliche Besitzer noch gar nicht verfügte. Man kann aber heute noch die Wahrnehmung machen, daß fast kein Tag vergeht, wo nicht in irgend einem Blatte Lebensmittel und Bedarfsartikel aller Arten zum Tausche angeboten werden, wobei es sich zumeist noch dazu um staatlich bewirtschaftete Artikel handelt. Der Umfang, den der Tauschhandel im offenen Verkehr über die Zeitungsanzeigen hinweg angenommen hat, beweist schon, daß es sich hier um ein regelrechtes System des Warenverkehrs handelt, bei dem das Geld als Tauschmittel völlig ausgeschaltet wird und wodurch eine ganze Klasse bevorzugter Verbraucher reichlich und bequem versorgt wird. Wer eben über irgend welche Waren verfügt oder sich solche durch seine „guten Beziehungen“ zu verschaffen vermag, kann Lebensmittel haben, die der andere beim besten Willen auch nicht für gutes Geld austreiben kann. Dadurch wird natürlich die ganze staatliche Bewirtschaftung durchbrochen, andererseits aber wandern auf solche Weise unbestreitbar große Mengen an Waren in den Schleich- und Kettenhandel, der durch die Zeitungsanzeigen genau die Quellen angegeben findet, wo eine bestimmte Ware gesucht wird oder eine solche zum Anlauf oder zum Umtausch bereit liegt. Mit Recht ist daher, um diesem Unfug zu steuern, schon vor einigen Wochen in den Mitteilungen der Zentralpreisprüfungs-Kommission darauf hingewiesen worden, daß eine fortlaufende Beaufsichtigung des Anzeigenteiles in den Tageszeitungen notwendig wäre, die von dem Kriegswucheramt geübt werden müßte. Heute allerdings scheint eine solche Aufsicht auch wegen des Personalmangels nicht leicht möglich zu sein, über den im Kriegswucheramt geklagt wird und der im Interesse dieser gewiß wichtigen Sache behoben werden müßte. In Deutschland hat man allerdings auch diese Sache gleich zweckmäßiger angepaßt, indem man mit der Verordnung vom 24. Juni 1916 festlegte, daß Zeitungsinserte, die sich mit dem Warenverkehr befassen, der besonderen Genehmigung bedürfen. Anzeigen über Gegenstände, die der Beschlagnahme und der staatlichen Bewirtschaftung unterliegen, werden überhaupt nicht zugelassen. Man hat damit sicherlich den Schleich- und Kettenhandel nicht beseitigt, aber jedenfalls ist ihm damit ein Weg verlegt worden, auf dem er sich bei uns noch immer frei und ungehindert bewegen kann.